



# M E R K B L A T T

## zum Kinder- und Jugendschutz für Betreiber eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass - § 2 Abs. 2 GastG LSA

Wie gut kennen Sie das Jugendschutzgesetz (JuSchG)? Als Betreibende eines Gaststätten-gewerbes haben Sie auch eine große Verantwortung für Ihre (jugendlichen) Gäste. Bitte nehmen Sie diese wahr! Um Sie für dieses Thema zu sensibilisieren und Sie bei der Umsetzung des Jugendschutzes zu unterstützen, soll Ihnen dieses Merkblatt in übersichtlicher und knapper Form erleichternde Hinweise geben.

### Gesetzliche Grundlagen:

- § 3 JuSchG Bekanntmachung der Vorschriften
- § 4 JuSchG Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen
- § 5 JuSchG Tanzveranstaltungen
- § 6 JuSchG Glücksspiele
- § 9 JuSchG Alkoholische Getränke
- § 10 JuSchG Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

### Dies sind Ihre Pflichten:

- Gut erkennbarer Aushang der zutreffenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes
- Altersüberprüfungen! Prüfungspflicht für Gewerbetreibende hinsichtlich des Lebensalters in Zweifelsfällen (§ 2 Abs. 2 JuSchG)
- Einhaltung des Verbotes von Verkauf/Abgabe von Alkohol unter den gesetzlichen Alters-grenzen sowie auch keine Duldung des Verzehrs (mitgebrachter Getränke oder Weiter-gabe) – Betreibende verantwortlich, gegebenenfalls Kontrolle dazugehöriger Außenbereich
- Einhaltung des Verbotes der Abgabe von Tabakwaren, anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse sowie nikotinfreier Erzeugnisse (wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas) an Kinder und Jugendliche sowie keine Duldung des Rauchens bzw. Konsumierens
- Beachtung Nichtraucherschutzgesetz Sachsen-Anhalt – kein Zutritt für Personen unter 18 Jahren zu Diskotheken mit Rauchernebenräumen!
- Sicherstellung Einhaltung Aufenthaltszeiten §§ 4 und 5 JuSchG durch geeignete Maßnahmen
- Überprüfung der Berechtigung zur Erziehungsbeauftragung im Zweifelsfall (§ 2 Abs. 1 JuSchG)
- Getränkepreise, die nicht den Verzehr alkoholischer Getränke forcieren (§ 12 Abs. 2 GastG LSA), keine Lockangebote für preiswerten Alkohol, Verzicht auf sogenannte „Flatrate-Partys“
- Einhaltung des Verbotes, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken

Empfehlungen:

- Informieren Sie sich! Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit den örtlichen Behörden auf (Anzeige von Veranstaltungen, Absprachen zur Durchführung, Beratung in Anspruch nehmen)!
- Ausführliche und klare Einweisung des Personals (insbesondere Ausschank), nachweisliche Durchführung von Belehrungen des Ausschankpersonals, gegebenenfalls Kontrolle des Ausschanks durch eine verantwortliche Person – Befreiung aus persönlicher Haftung des Betreibenden durch geeignete Maßnahmen im Vorfeld zur Verhinderung von Verstößen gegen das JuSchG
- Verbesserung des Images alkoholfreier Getränke
- Einlasskontrollen mit zwingender Ausweiskontrolle/Kennzeichnung Altersgruppen
- Werbung mit Einhaltung des Jugendschutzes
- Kein Einlass für erkennbar Betrunkene
- Ausschank nur durch volljährige Personen
- Keine Animation zum Rauschtrinken
- „Partypass“ für Kinder- und Jugendliche (mit Abgleich Personalausweis), der am Eingang hinterlegt wird, um Einhaltung Ausgangszeiten zu kontrollieren
- „Tipps für Festveranstalter“ – Material aus dem Internet nutzen
- Schriftliche Erziehungsbeauftragungen verlangen und diese prüfen

Hinweis:

- Behördliche Kontrollen möglich
- Bei festgestellten Verstößen werden Bußgeldverfahren eingeleitet, nach § 28 JuSchG Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro möglich
- Merkblatt nicht abschließend; Veranstalter bleibt in Pflicht, sich zu informieren

Zuständige Behörden:**Jugendschutz**

Fachbereich Bildung  
 Lokales Netzwerk Jugendschutz  
 Frau Ehart  
 Heidekrautweg 8  
 06120 Halle  
 Telefon: 0345 51157912  
 Mail: [nadja.ehart@halle.de](mailto:nadja.ehart@halle.de)

Beratungstermine sind nach telefonischer Vereinbarung möglich.

**Gewerberecht**

Fachbereich Sicherheit  
 Team Gewerbe  
 Neustädter Passage 18  
 06122 Halle

## Sprechzeiten:

dienstags 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
 donnerstags 09.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr